

Ortsgemeinde Landkern Verbandsgemeinde Kaisersesch

Bebauungsplan „Solarpark Landkern“

Begründung Umweltbericht

**Fassung für die frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Stand: Oktober 2025

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Landkern



Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



INHALTSVERZEICHNIS

Begründung	4
1. Grundlagen der Planung	4
1.1 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	4
1.2 Bauleitplanverfahren	4
1.3 Räumlicher Geltungsbereich – Bestandssituation	4
1.4 Nutzungsstruktur	7
1.5 Kulturdenkmäler/Denkmalschutz	8
2. Einordnung in die städtebauliche Entwicklung und überörtliche Planung	8
2.1 Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz - (Stand: 4. Teilfortschreibung 2023)/ Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2017)	8
2.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz	12
2.3 Flächennutzungsplanung	13
2.4 Bebauungsplanung / Satzungen nach dem Baugesetzbuch	13
2.5 Bestandssituation/Sonstige Planungen/Zwangspunkte	14
2.6 Planungs- und Standortalternativen	17
3. Planung	18
3.1 Planungskonzeption	18
3.2 Planungsrechtliche Festsetzungen	19
3.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	20
3.4 Landschaftsplanerische Festsetzungen	20
3.5 Sonstiges	20
4. Ver- und Entsorgung	21
4.1 Wasserversorgung	21
4.2 Löschwasserversorgung	21
4.3 Abwasserentsorgung	21
4.4 Energieversorgung	21
4.5 Abfallentsorgung	21
4.6 Telekommunikation	21
5. Bodenordnung	21
7. Weitere betroffene Belange	21
Umwelt- und Naturschutz (Umweltbericht gemäß § 2 (4) BauGB)	22
1. Einleitung	22
1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen	22
1.2 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes	23
2. Planerische Vorgaben, Schutzgebiete und Objekte	25
2.1 Raumordnung und Landesplanung	25
2.2 Flächennutzungsplanung und Satzungen nach dem Baugesetzbuch	25
2.3 Planung vernetzter Biotopsysteme	25
2.4 Schutzgebiete	26
2.5 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz	26
3. Grundlagenermittlung/Basiszenario	27
3.1 Naturräumliche Gliederung und Lage	27
3.2 Schutzgüter gemäß § 1 (6) Nr. 7 a) BauGB	28
3.2.1 Mensch, menschliche Gesundheit	28
3.2.2 Tiere	28
3.2.3 Pflanzen	28
3.2.4 Biologische Vielfalt	37
3.2.5 Fläche	37
3.2.6 Boden	37
3.2.7 Wasser	38
3.2.8 Luft	39
3.2.9 Klima	39



3.2.10	LandschaftDas Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebiets ist geprägt von Ackerbau und Waldflächen. Nördlich der Fläche befindet sich die A 48. Darüber hinaus verlaufen entlang der Plangebiets keine offiziellen Radwege. In der weiteren Umgebung verlaufen Wanderwege entlang der A48.	39
3.2.11	Wirkungsgefüge	40
4.	Weitere Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 b) ff BauGB	40
5.	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen	41
6.	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung	42
7.	Alternativenprüfung	42
8.	Umweltauswirkungen	43
8.1	Mensch und menschliche Gesundheit	43
8.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	43
8.3	Fläche und Boden.....	43
8.4	Wasser	44
8.5	Klima und Luft	45
8.6	Landschaft	45
8.7	Wechselwirkungen	46
9.	Weitere Umweltauswirkungen (Prognose)	47
9.1	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	47
9.2	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	47
9.3	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen).....	47
9.4	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiets unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	47
9.5	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	47
10.	Eingriffs- und Ausgleichsermittlung	47
11.	Landschaftsplanerische Maßnahmen	50
12.	Zusätzliche Angaben	51
12.1	Methodik und Kenntnislücken	51
12.2	Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung	51
12.3	Referenzliste der Quellen gem. Anlage 1, Nr. 3d), BauGB	52
13.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	53

Anlagen:



Begründung

1. Grundlagen der Planung

1.1 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Die Ortsgemeinde Landkern plant die Entwicklung und Ausweisung einer Freiflächen-PV-Anlage inklusive zugehöriger Anlagen wie z.B. Batteriespeicher oder Transformatoren, um einen lokalen Beitrag zur klimaneutralen Energieversorgung zu leisten. Hierzu wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ ausgewiesen. Die Fläche stellt eine Ergänzung zu für die Nutzung von Solarenergie privilegierten Flächen im 200 m-Bereich der A 48 dar. Aufgrund der Planziele und da sich das Plangebiet im bauplanungsrechtlichen Sinne im sog. Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB erforderlich, um eine geordnete sowie nachhaltige städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 (5) BauGB sicherzustellen.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan entwickelt. Ebenfalls ist der Geltungsbereich im derzeitigen Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bzw. im erstellten PV-Freiflächenkonzept der Verbandsgemeinde Kaisersesch nicht enthalten. Von Seiten der Ortsgemeinde Landkern wurde nach der Erstellung des PV-Freiflächenkonzeptes ein Antrag an die Verbandsgemeinde Kaisersesch auf Ausweisung der überplanten Flächen als Sonderbaufläche Photovoltaikanlage im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gestellt. Über die Aufnahme dieser Fläche im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplanes bzw. eines weiteren PV-Freiflächenkonzeptes müssen die zuständigen Gremien der Verbandsgemeinde Kaisersesch noch entscheiden.

Eine grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme der Fläche ist insoweit gegeben, als die Ackerzahlen (Bodengüte) den Wert von 40 nicht überschreiten

1.2 Bauleitplanverfahren

Verfahrensschritte

Der Rat der Ortsgemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Landkern“ beschlossen.

Die hier vorliegende Fassung der Planzeichnungen, Textfestsetzungen, Begründung und des Umweltberichts wurde für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB angefertigt.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich – Bestandssituation

Ortsgemeinde	Landkern
Verbandsgemeinde	Kaisersesch
Kreis	Cochem-Zell
Einwohnerzahl	923 Stand: 31.12.2024 ¹

¹ Quelle: Anfrage an des statistische Landesamt Rheinland-Pfalz vom 08.09.2025



Gemarkung	ca. 10,61 km ²
Lage & Topografie	Das zwischen ca. 480 m und 488 m. ü. NHN liegende Plangebiet befindet sich in relativer Plateaulage und fällt nach Norden, Osten und Süden hin ab. Es liegt in der „Müllenbacher Riedelland“ (271.42) in der „Großlandschaft Ostfeil“.
Fließgewässer in der Ortslage	Gewässer 3. Ordnung: Bieselbach, ca. 0,5 km nordwestlich des Planbereichs Broweltsbach, ca. 0,6 km südwestlich des Planbereichs
Verkehrsanbindung (klassifizierte Straßen)	Das Plangebiet ist überörtlich über die Landesstraßen L 52 und L 100 und angebunden. Das Gebiet liegt im direkten Umfeld der Autobahn A 48, die nächste Abfahrt liegt ca. 1,4 km östlich bei Kaisersesch.
Benachbarte Ortsgemeinden	westlich: Ortsteil Neuhof, Schöne Aussicht, Weierhof, Breitenbruch (Masburg) und Leienkaul nördlich: Kaisersesch östlich: Illerich, Hambuch südlich: Greimersburg

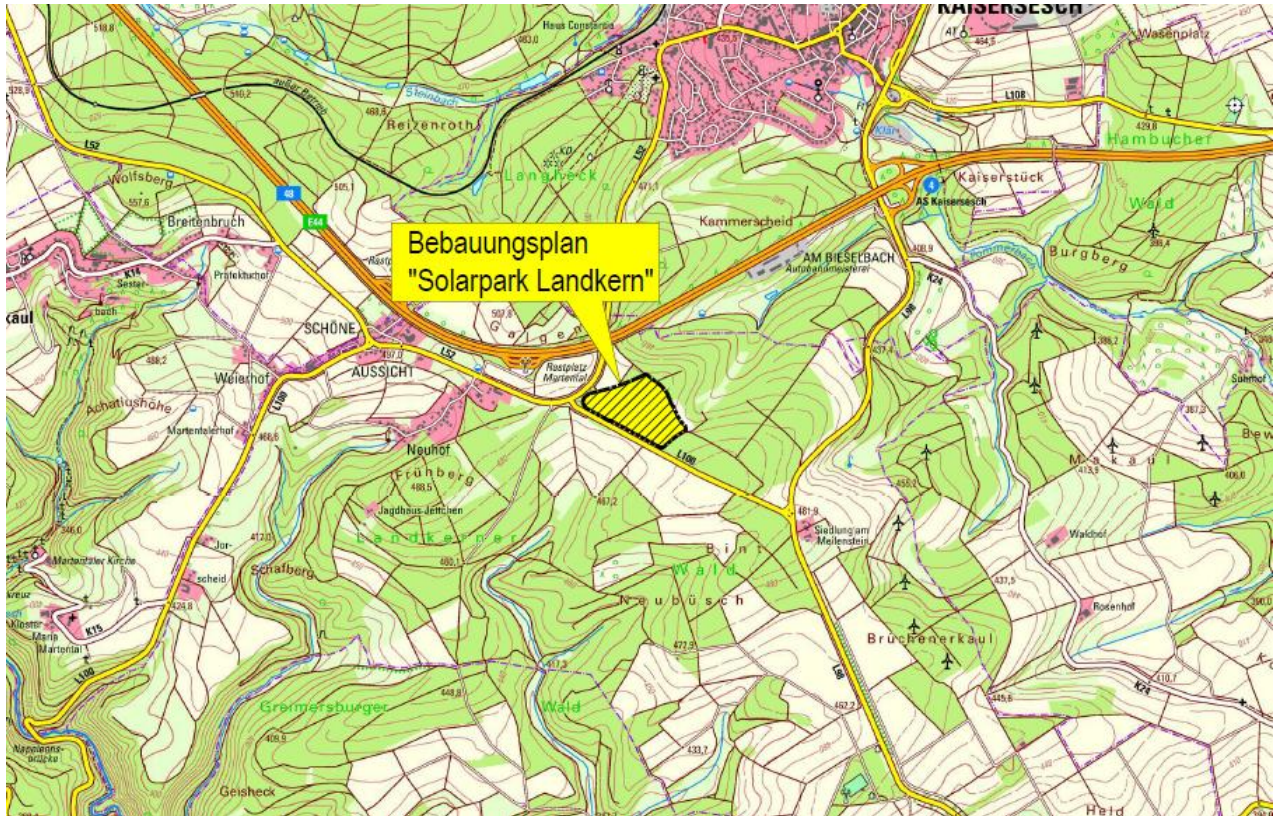
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Größe von ca. 9,7 ha auf und liegt auf Wald- und Ackerflächen, in deutlichem Abstand zur nächsten Bebauung (Ortsteil Neuhof ca. 300 m westlich). Das Plangebiet wird

- westlich durch Landesstraßen und anschließend Ackerflächen und Gehölzstreifen,
- nördlich durch eine Landesstraße, Wald und landwirtschaftliche Flächen,
- östlich durch Ackerflächen und Wald sowie
- südlich durch eine Landesstraße und anschließend Ackerflächen und Wald umgrenzt.

Die von der Planung betroffenen Flurstücke sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Plangebiet wird über L 100 und L 52 erschlossen.

Aktuell befinden sich im Plangebiet intensiv genutzte Ackerflächen und überwiegend noch junge Waldbereiche.



Lageübersicht des Bebauungsplans, topografische Karte, unmaßstäblich, Quelle: ©GEO-Basis DE 2025



Lageübersicht des Plangebiets, Luftbild, unmaßstäblich, Quelle: ©GEO-Basis DE 2025



1.4 Nutzungsstruktur

Das Plangebiet wird von Acker- und Waldflächen eingenommen. Mehrere Wirtschaftswege verlaufen außerdem quer durch das Plangebiet.

Impressionen des Planbereichs



Panorama zentrale Waldfläche, Süden



Panorama südliche Ackerfläche, Blickrichtung Osten



Randbereich westlicher Wald mit randlichem Altbestand und zentralem Neuwuchs

1.5 Kulturdenkmäler/Denkmalschutz

Es liegen keine Kenntnisse zu Denkmälern im und um das Plangebiet vor.

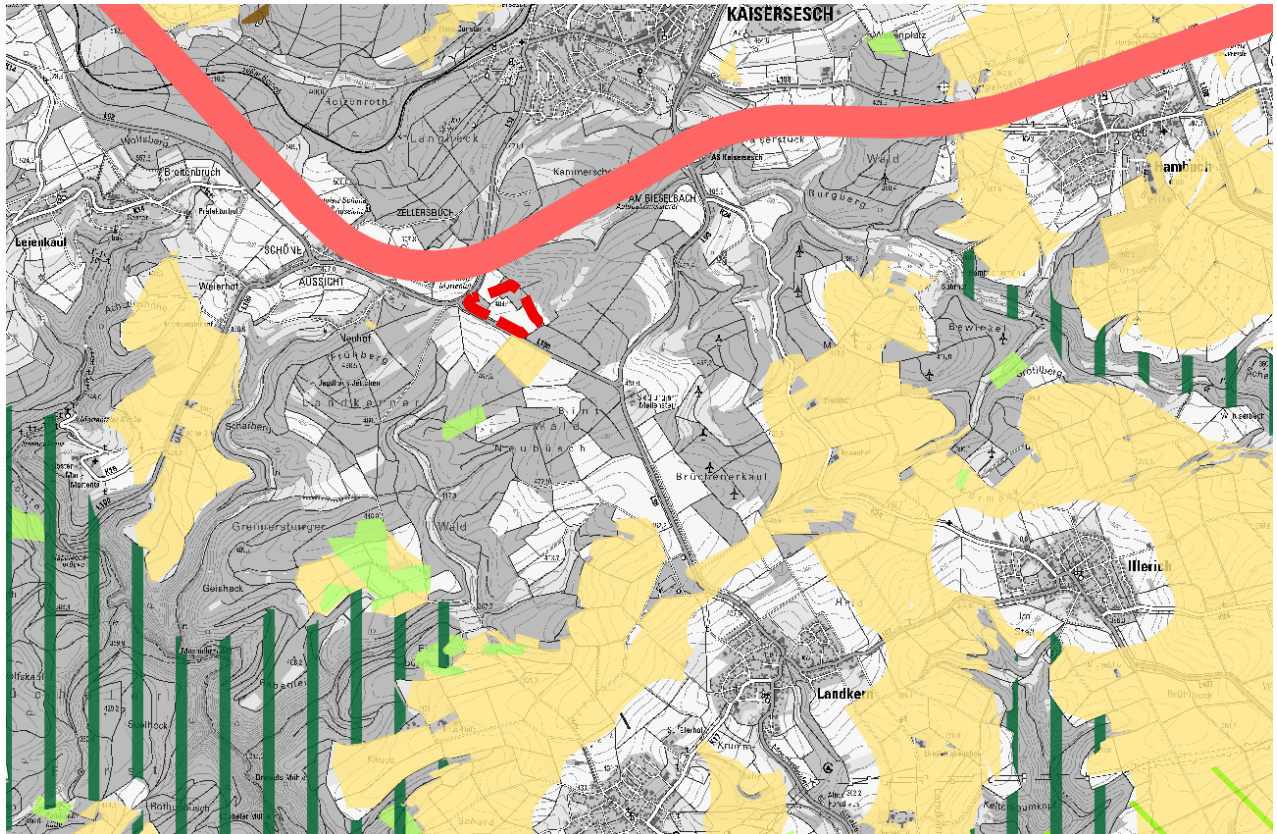
2. Einordnung in die städtebauliche Entwicklung und überörtliche Planung

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz - (Stand: 4. Teilfortschreibung 2023)/Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2017)

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür werden die durch den Bebauungsplan berührten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm IV des Landes Rheinland-Pfalz und des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald überprüft und in die Abwägung einbezogen.

Im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV), das am 14. Oktober 2008 als Verordnung in Kraft getreten ist (4. Teilfortschreibung von 2023) sowie im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2017), werden für den Planbereich nachfolgende Vorgaben und Aussagen benannt.

Landesentwicklungsprogramm IV



Auszug LEP IV, Plangebiet in Rot, unmaßstäblich

Raumstrukturgliederung:	ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur bei hoher Zentrenreichbarkeit
Leitbild Daseinsvorsorge:	kooperierendes Mittelzentrum Cochem, Mittelzentrum Mayen
Leitbild Freiraumschutz:	keine besondere Aussage
Landschaftstypen (Analyse):	Waldbetonte Mosaiklandschaft
Erholungs- und Erlebnisräume (Analyse):	keine besondere Aussage
Historische Kulturlandschaften:	keine besondere Aussage
Biotopverbund:	keine besondere Aussage
Leitbild Grundwasserschutz:	Bereich von herausragender Bedeutung für Grundwasserschutz und Trinkwassergewinnung
Leitbild Hochwasserschutz:	keine besondere Aussage
Klima:	keine besondere Aussage
Leitbild Landwirtschaft:	keine besondere Aussage
Leitbild Forstwirtschaft:	keine besondere Aussage
Leitbild Rohstoffsicherung:	bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe
Leitbild Erholung und Tourismus:	keine besondere Aussage
Leitbild Erneuerbare Energien:	landesweit bedeutsame Bereiche mit hoher Windhöufigkeit (5,5 bis < 6,5 Meter/Sekunde)



Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald



Auszug RROP, Plangebiet in Rot, unmaßstäblich



Leitbild zur Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung:	keine Besondere Aussage
Zentrale Orte und Versorgungsbereiche	Grundzentrum Kaisersesch
Klimaschutz, Regionale Grünzüge und Regionalparkprojekte:	keine Besondere Aussage
Biotopverbund:	randlich außerhalb Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund
Radon-Prognosekarte:	keine Besondere Aussage
Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus:	keine Besondere Aussage
Historische Kulturlandschaften:	keine Besondere Aussage
Funktionales Straßennetz:	angrenzend regionale Verbindung
Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs:	regionale Busverbindung
Funktionales Radwegenetz:	großräumiges Radwegenetz
Windenergie:	keine Besondere Aussage
Planungsbedürftigkeit:	Raumnutzungskonzept Mayen
Grundwasserchemie, Landwirtschaft:	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
Grundwasserschutz:	randlich außerhalb Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz
Hochwasserschutz:	keine Besondere Aussage
Ressourcenschutz/ Rohstoffabbau:	Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz
Forst:	keine Besondere Aussage

Raumnutzungskonzept Mayen

G171 sieht eine siedlungs- und wirtschaftsstrukturelle Entwicklung im Bereich Mayen vor. Die Planung erfolgt deutlich vom Siedlungskörper abgesetzt statt und hat hierauf keine Auswirkung. G172 sieht eine gemeinsame Profilierung in der Region vor. Diese Vorgabe ist von der Planung eines Solarparks nicht betroffen.

G173 Handlungskonzept Raum Mayen

Das Handlungskonzept wurde bei der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald angefragt.

G174-Z177 betreffen Gewerbeentwicklung, Freizeitparks und den Flugplatz Mendig, welche von der Planung nicht betroffen sind.

Landwirtschaft

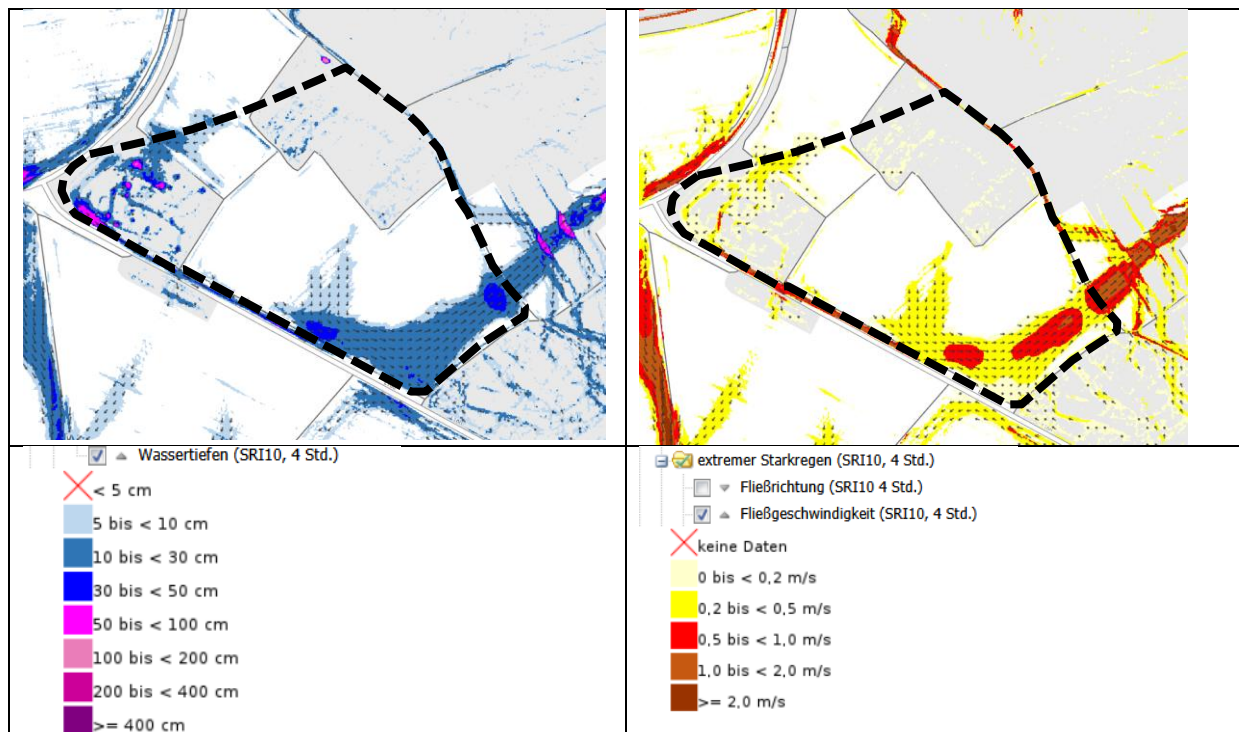
Mit G82 wird der Erhalt von Landwirtschaft und Weinbau als leistungsfähige Wirtschaftszweige vorgegeben. Das Plangebiet befindet sich außerdem in einem entsprechend G86 dargestellten Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Durch die Planung entfallen Ackerbauflächen für die Dauer des Betriebs des Solarparks. Die temporäre Nutzung der entsprechenden Flächen zur klimafreundlichen Stromproduktion ist vorliegend als wesentlicher zu werten als die erwerbslandwirtschaftlichen Belange. Eine dauerhafte Beanspruchung der Flächen ergibt sich aus der Errichtung eines Solarparks nicht.



Ressourcenschutz

G81 beschreibt zum Ressourcenschutz das Ziel der Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie von Wasserressourcen. Dem Grundsatz ist bei Planungen besonderes Gewicht beizumessen. Die Planung eines Solarparks entlang von Verkehrsflächen überwiegend auf bestehenden Ackerflächen, teilweise in noch recht jung aufgeforsteten Waldbereichen entspricht dem Grundsatz nur bedingt. Es kommt zu einer deutlichen Extensivierung der Bodennutzung im Bereich der Ackerflächen und der Schaffung dauerhaften Grünlands, welches Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten darstellen wird. Gleichzeitig kommt es zum Verlust von Lebensräumen für Arten des Offenlandes und des Waldes. Die konkreten Auswirkungen der Planung auf die Tierwelt werden in einem Gutachten ermittelt. Die Planung stellt dabei einen wichtigen Beitrag zur klimaneutralen Energieproduktion dar, welche sich insgesamt wiederum langfristig positiv auf alle heimischen Tierarten durch die Verlangsamung des Klimawandels auswirkt. Insgesamt sind die negativen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt geringer zu werten, als die sich ergebenden positiven Effekte.

2.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz



Auszug aus der Sturzflutengefahrenkarte des rheinlandpfälzischen Landesamt für Umwelt (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>) abgerufen am 08.09.2025; Plangebiet Schwarz; ohne Maßstab

Der südliche Teil des Plangebiets würde bei Starkregenereignissen flächig mit Tiefen von 10-30 cm überschwemmt. Das zerklüftete Gelände am westlichen Ende würde lokal zu erheblichen Aufstauungen mit Wassertiefen von bis zu 100 cm führen.



2.3 Flächennutzungsplanung



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch, Plangebiet in Schwarz, unmaßstäblich

Im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch ist das Plangebiet als eine Mischung aus Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen dargestellt. Darüber hinaus verlaufen Wege durch das Plangebiet.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan entwickelt. Ebenfalls ist der Geltungsbereich im derzeitigen Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bzw. im erstellten PV-Freiflächenkonzept der Verbandsgemeinde Kaisersesch nicht enthalten. Von Seiten der Ortsgemeinde Landkern wurde nach der Erstellung des PV-Freiflächenkonzeptes ein Antrag an die Verbandsgemeinde Kaisersesch auf Ausweisung der überplanten Flächen als Sonderbaufläche Photovoltaikanlage im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gestellt. Über die Aufnahme dieser Fläche im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplanes bzw. eines weiteren PV-Freiflächenkonzeptes müssen die zuständigen Gremien der Verbandsgemeinde Kaisersesch noch entscheiden.

2.4 Bebauungsplanung/Satzungen nach dem Baugesetzbuch

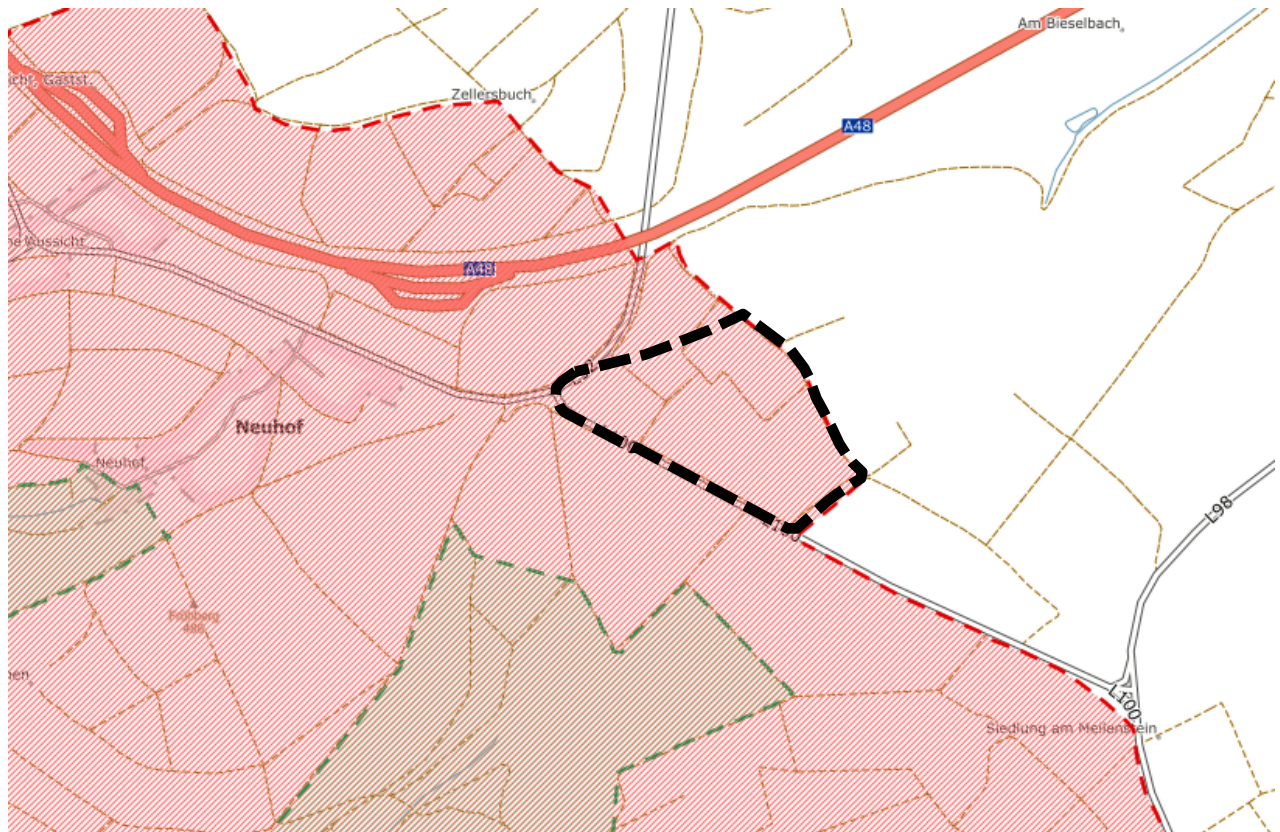
Für das Plangebiet bestehen bislang keine Bebauungspläne oder andere Satzungen.



2.5 Bestandssituation/Sonstige Planungen/Zwangspunkte

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in Zone III des Trinkwasserschutzgebiets „Endertbachtalsperre“.



Lage des Plangebiets (schwarz) in Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Endertbachtalsperre“, Quelle <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer> abgerufen am 13.08.2025

Eine Anfrage bei der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz ergab folgende Informationen:

„das Wasserschutzgebiet „Endertbachtalsperre“ (WSG-Nr. 401600022) wurde im Jahr 1975 für eine eventuell zu errichtende Endertbachtalsperre abgegrenzt. Da die politische Entscheidung über den Bau der Talsperre bis heute aussteht, wurde bislang keine Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet erlassen.

Abgegrenzte Wasserschutzgebiete weisen bereits einen rechtlichen Charakter auf. Daher sind bei der Planung von PV-Anlagen in Wasserschutzgebieten die Leitfäden „Empfehlungen zur Nutzung von PV-Anlagen in Wasserschutzgebieten – Vorschläge aus Sicht des BDEW“ des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. sowie „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt in der jeweils aktuellsten Fassung zum Schutz der Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen.

Bei Beachtung der in den Leitfäden aufgeführten Vorgaben ist die Errichtung von PV-Anlagen in einer Wasserschutzgebietszone III grundsätzlich möglich.



Für die Planung werden in den Leitfäden insbesondere folgende Anforderungen genannt:

- Zum Schutz des Oberbodens vor Schadstoffeinträgen sollen Module verwendet werden, deren Beschichtungen auf Vorder- und Rückseite frei von PFAS sind.

- Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung darf durch Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche nicht wesentlich gemindert werden.

Anmerkung: Dies ist insbesondere bei geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung relevant - für den angefragten Planbereich an der projektierten Talsperre bestehen diesbezüglich wasserwirtschaftlich keine Bedenken zu erforderlichen Tragwerksgründungen und Leitungsbau.

- Bei der Wahl der Gründungselemente sollen bei Lage der Pfähle im Staunässe- oder Grundwasserbereich keine verzinkten Stahlprofile verwendet werden, um einen Eintrag von Zink in den Boden und ggf. in das Grundwasser zu vermeiden. In solchen Situationen sind alternative Materialien wie unverzinkter Stahl, Edelstahl oder Aluminium oder ein anderes Gründungsverfahren zu verwenden, wie beispielsweise die Nutzung von Beton-Streifenfundamenten.

- Brandgefährdete elektrotechnischen Anlagen (Spannungswandler etc.) sind so zu planen und zu betreiben, dass abfließendes Löschwasser sicher beherrscht und Schadstoffeinträge in den Boden und in Gewässer vermieden werden können. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen: benachbarte Quell- und Oberflächengewässer, der Sicker- und Grundwasserpfad unter durchlässigen Böden, benachbarte Wassergewinnungsanlagen – auch zur Eigenversorgung im Außenbereich. Ein unkontrollierter Eintrag von Löschwasser in einen Regenwasserkanal und hierüber in angrenzende Gewässer ist zu vermeiden. Ein sorgfältig erstelltes Brandschutzkonzept, das auch wasserwirtschaftliche Belange berücksichtigt, ist aus diesem Grund erforderlich.“

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt knapp außerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (Kennung LSG-7100-002). Es besteht keine direkte Betroffenheit.

Waldabstand

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an einen teils hohen Baumbestand. Im weiteren Verfahren ist mit den betroffenen Stellen eine Regelung zu einem potenziellen Schadensfall durch das Umstürzen von Bäumen abzustimmen.

Bauverbots-, Baubeschränkungszone

Entlang der L 52 und L 100 sind die Bauverbots- (20 m) und Baubeschränkungszone (40 m) zu berücksichtigen.

Sonstige Schutzgebiete

Das Gebiet liegt außerhalb von sonstigen Schutzgebieten.

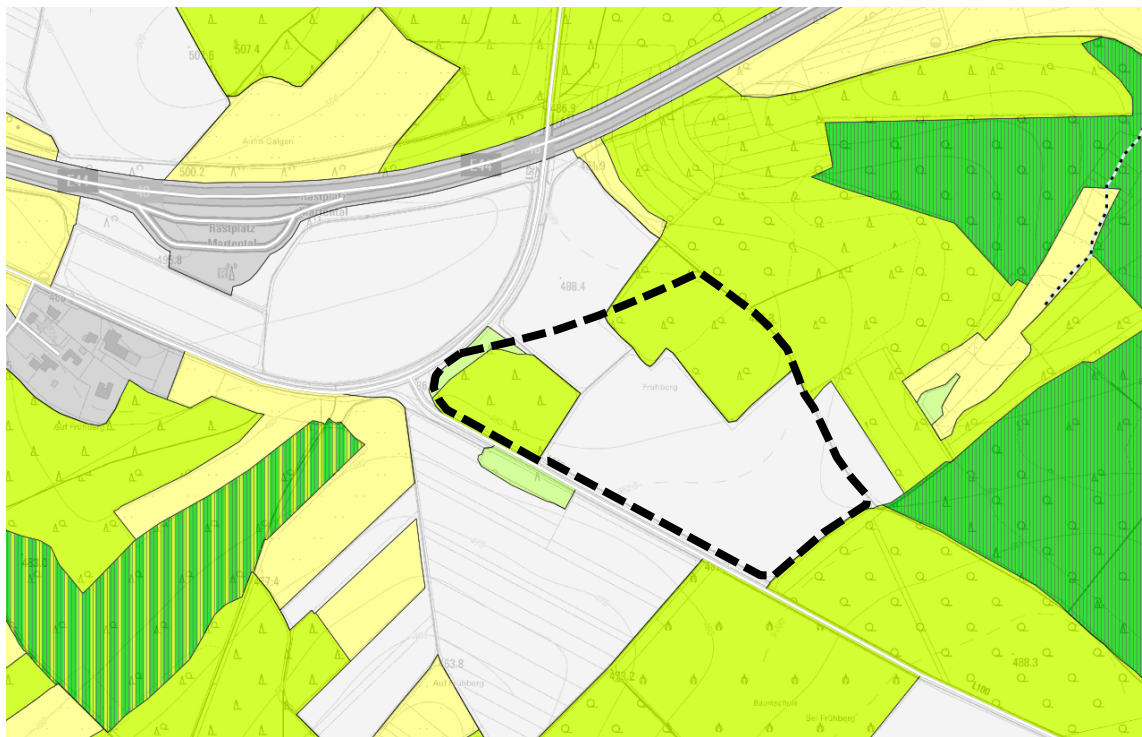
Biotopkartierte Flächen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb biotopkartierter Bereiche. Die nächsten biotopkartierten Flächen befinden sich ca. 120 m östlich des Plangebietes.



Planung vernetzter Biotopsysteme/Biotopverbund (Stand 2019)²

Das Plangebiet ist in weiten Teilen als Ackerfläche dargestellt. Es grenzt an Wälder und Forste sowie eine Strauchreihe.



Quellen und Quellbäche	Flächenhafte Ziele:	Linienhafte Ziele (Bäche):
Bäche und Bachuferwälder, Gräben	Erhalt	Erhalt
Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	Entwicklung	Entwicklung
Laubwälder	Felsen und Gesteinshalden	
Übrige Wälder und Forsten	Höhlen, Stollen, Tunnel	
Strauchbestände		
Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen		
Siedlungsflächen		

Auszug aus der Planung vernetzter Biotopsysteme mit Plangebiet (schwarz gestrichelt), unmaßstäblich.

Weitere Belange

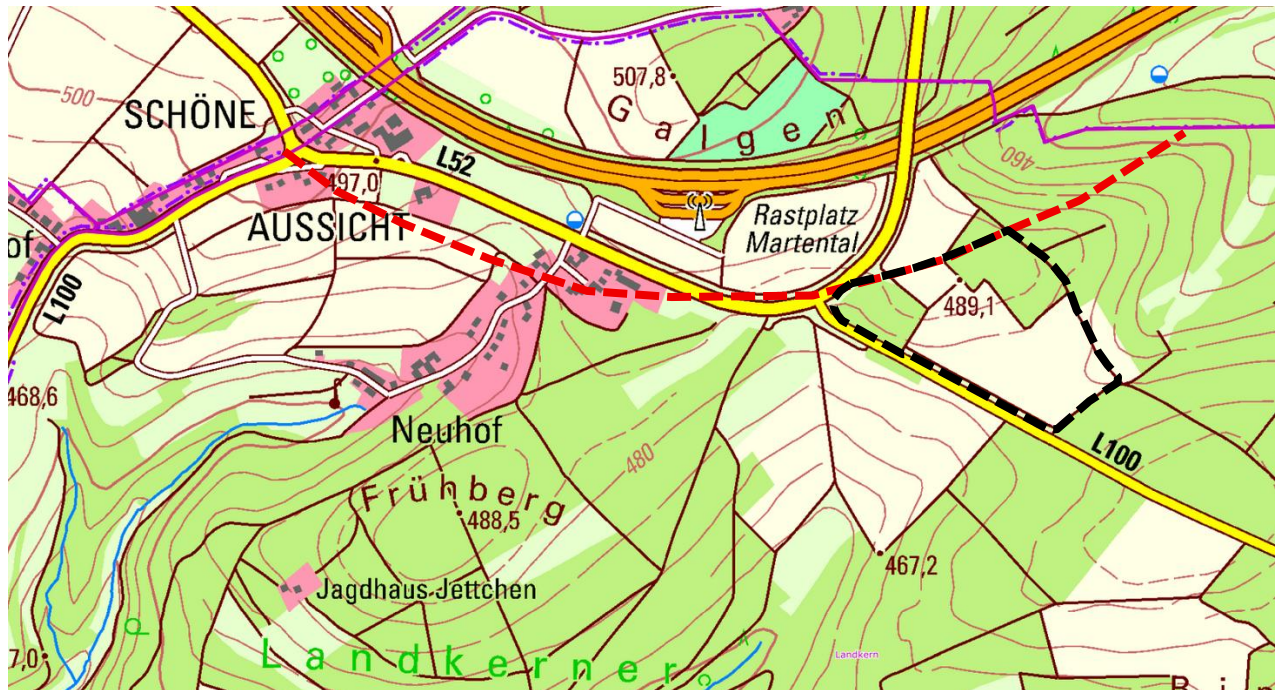
Sonstige übergeordnete Belange werden durch das Verfahren des Bebauungsplans nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse zusammenfassend nicht berührt.

² <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, Landesamt für Umwelt, Stand: September 2025



2.6 Planungs- und Standortalternativen

Das Plangebiet stellt eine Ergänzung zu für die Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen privilegierten Flächen im 200 m-Bereich um die A 48 dar. Innerhalb der Gemarkung Landkern existieren sonst nur Waldflächen und Flächen im direkten Siedlungsumfeld mit entsprechenden Konflikten. Es wurden keine weiteren Alternativen näher untersucht.



200 m-Bereich entlang der A 48 (rot) und Plangebiet (schwarz) ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP < 2025 >, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]



Immissionen

Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht von externen Immissionen betroffen. Emissionen erfolgen in Form von Lichtreflexionen und Schall, emittiert von Transformatoren. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Besiedelung ist nicht mit relevanten Auswirkungen durch Schall zu rechnen. Ggfs. störende Reflexionen gegenüber den angrenzenden Verkehrsflächen sind durch geeignete Maßnahmen zu mitigieren.

Elektrizität

Der nächste mögliche Übergabepunkt zum Starkstromnetz befindet sich südlich von Landkern in ca. 3,4 km Entfernung.

Städtebauliche Kenndaten

Bruttobauland/Gesamtgröße Plangebiet	9,68 ha
Sondergebiet „Solarpark“	9,68 ha

3.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ein Sondergebiet „Solarpark“ zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen Nebenanlagen festgesetzt. Zulässig sind entsprechend ausschließlich dieser Nutzung dienende Anlagen, wie z.B. Transformatoren, aber auch Energiespeicheranlagen, Zauanlagen oder ggfs. notwendige Videoüberwachungssysteme, um eine Freiflächenphotovoltaikanlage umsetzen zu können. Mit der Errichtung von Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in Elektrizität möchte die Gemeinde einen Beitrag zur Energieversorgung des Landes auf eine nachhaltige Art leisten.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch folgende Festsetzungen geregelt:

- die Grundflächenzahl (GRZ),
- Höhe baulicher Anlagen.

Grundflächenzahl

Durch die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es zur flächigen Überschirmung durch die errichteten Paneele. Um eine wirtschaftliche Dichte an Paneelen zu ermöglichen, gleichzeitig aber auch die Entwicklung von Grünland unter diesen zu ermöglichen, wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen ist maßgeblich bestimmend für die städtebauliche sowie visuelle Wirkung des zukünftigen Landschaftsbildes. Entsprechend erfolgt die Festsetzung einer Maximalhöhe von 5 m über dem Gelände für alle Anlagen mit Ausnahme von Einfriedungen und Überwachungssystemen, welche die Anlage überblicken müssen, um eine übermäßige Dominanz der Photovoltaikanlagen in der Landschaft auszuschließen.



Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenzen und damit die möglichen Baufenster für Anlagen im Plangebiet werden so festgesetzt, dass eine flächige Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglicht wird. Gleichzeitig werden Beschränkungen durch randliche Abstände und Bauverbotszonen berücksichtigt.

Flächen für Nebenanlagen

Es sind nur für den Hauptzweck des Plangebiets erforderliche Nebenanlagen zulässig. Sie werden, mit Ausnahme von Einfriedungen und Erschließungsanlagen, auf die überbaubaren Flächen beschränkt. Hiermit werden mögliche nachbarschaftliche Konflikte von vorneherein ausgeschlossen.

3.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Einfriedungen

Eine konkrete Höhenbeschränkung erfolgt nicht, damit gelten die Regelungen der Landesbauordnung § 8 (8) LBauO Rheinland-Pfalz, welche eine Maximalhöhe von 2 m vorsehen. Eine Umsetzung in transparenter, also nicht-opaker Form ist vorgesehen, um den optischen Einfluss der Einfriedungen zu minimieren. Um ggfs. erforderliche Maßnahmen zur Reduktion einer möglichen Blendwirkung gegenüber den umgebenden Straßenräumen zu ermöglichen, werden Sichtschutzvorhänge gegenüber diesen für zulässig erklärt.

Um das Passieren von Kleintieren durch die Anlage zu ermöglichen, wird ein Abstand zwischen Bodenniveau und unterer Zaunkante von 20 cm vorgegeben.

3.4 Landschaftsplanerische Festsetzungen

Um die Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt zu minimieren, sind alle Erschließungsanlagen versickerungsfähig herzustellen.

3.5 Sonstiges

Klimaschutz (§§ 1 (5), 1a (5) BauGB)

§ 13 Klimaschutzgesetz

(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.

Gemäß § 1 dient das Gesetz der Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Zielvorgaben zum Schutz vor Auswirkungen des weltweiten Klimawandels. Die in § 3 des Gesetzes beschriebenen nationalen Klimaschutzziele sind, wie in § 13 beschrieben, bei allen Planungen durch Bund, Länder und Gemeinden zu berücksichtigen. Das ultimative Ziel des Gesetzes ist die Erreichung der Klimaneutralität. Die Ortsgemeinde Landkern leistet mit der vorliegenden Planung einen Teil zu den Klimaschutzzielen von Land und Bund.



4. Ver- und Entsorgung

Mit den Versorgungsträgern werden rechtzeitig vor Baubeginn die verfügbaren Trassen, notwendige Schutzmaßnahmen, die eventuell erforderliche Verlegung und die Einzelheiten der Bauausführung abgestimmt sowie die Koordination untereinander organisiert.

4.1 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung des Plangebiets ist nicht erforderlich, ein dauerhafter Aufenthalt von Menschen ist nicht vorgesehen.

4.2 Löschwasserversorgung

Die Thematik einer Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Verfahrens geklärt.

4.3 Abwasserentsorgung

Es erfolgt keine gefasste Niederschlagswasserbewirtschaftung, Regen wird randlich der Anlagen versickert.

4.4 Energieversorgung

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird Teil der Energieversorgung. Der Netzanschluss wird am Netz des lokalen Netzbetreibers realisiert.

4.5 Abfallentsorgung

Es entstehen im Betrieb keine relevanten Abfälle.

4.6 Telekommunikation

Die Telekommunikation wird absehbar über ein Lichtwellenleiterkabel zusammen mit dem verlegten Einspeisekabel realisiert.

5. Bodenordnung

Das Plangebiet befindet sich im Besitz der Ortsgemeinde.

6. Weitere betroffene Belange

Das Plangebiet wird von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen eingenommen. Eine Abstimmung mit dem betroffenen Landwirt erfolgt im weiteren Verfahren. Bisherige Einwände sind nicht bekannt. Weitere von der Planung betroffene Belange sind derzeit nicht bekannt.



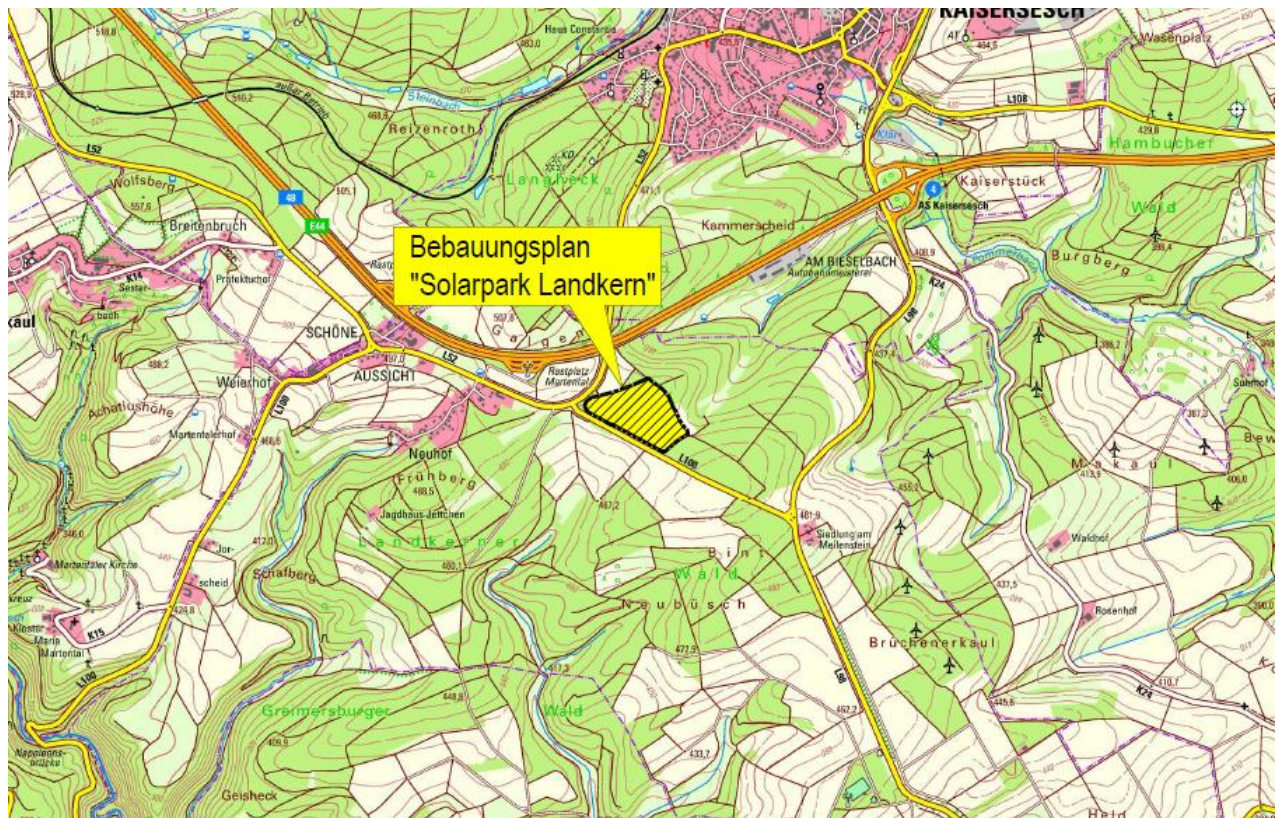
Umwelt- und Naturschutz (Umweltbericht gemäß § 2 (4) BauGB)

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen

Die Ortsgemeinde Landkern plant die Entwicklung und Ausweisung einer Freiflächen-PV-Anlage inklusive zugehöriger Anlagen wie z.B. Batteriespeicher oder Transformatoren, um einen lokalen Beitrag zur klimaneutralen Energieversorgung zu leisten. Hierzu wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ ausgewiesen. Die Fläche stellt eine Ergänzung zu für die Nutzung von Solarenergie privilegierten Flächen im 200 m-Bereich der A 48 dar. Aufgrund der Planziele und da sich das Plangebiet im bauplanungsrechtlichen Sinne im sog. Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB erforderlich, um eine geordnete sowie nachhaltige städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 (5) BauGB sicherzustellen.

Das Plangebiet wird von überwiegend noch jungen Waldflächen und intensiv genutzten Ackerflächen dominiert.



Lageübersicht des Bebauungsplans, topografische Karte, unmaßstäblich, Quelle: ©GEO-Basis DE 2025



Lageübersicht des Plangebiets, Luftbild, unmaßstäblich, Quelle: ©GEO-Basis DE 2025

1.2 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz/Landesnaturschutzgesetz

Die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes sind im § 1 Landes- bzw. Bundesnaturschutzgesetz wiedergegeben:

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und -räume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Bundesbodenschutzgesetz

Gemäß § 1 BBSchG ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und die Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.



Das Gebiet weist bisher keine Versiegelung auf. Die Ackerfläche, welche den deutlich überwiegenden Anteil der überplanten Fläche einnimmt, ist intensiv bewirtschaftet und weist keine besondere Bodenqualität auf. Die Waldflächen werden im nördlichen Bereich weitgehend von Nadelgehölzen dominiert mit entsprechend versauernder Wirkung auf die dort anstehenden Böden. Bodenverdichtungen bestehen im Bereich der das Plangebiet durchziehenden Wiesenwegen.

Baugesetzbuch

Gemäß § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestaltung und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Zur Umsetzung der klimapolitischen Ziele von Bund und Land ist der Ausbau der Solarenergienutzung erforderlich. Landkern leistet mit dem vorliegenden Projekt einen wichtigen Beitrag zur lokalen, aber auch überregionalen Energieversorgung. Ein PV-Freiflächenkonzept wird auf der Flächennutzungsplanebene aufgestellt.

Wasserhaushaltsgesetz/Landeswassergesetz

Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen des Einzelnen dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen.

Bestehende Oberflächengewässer sind vom Projekt nicht betroffen. Durch die Errichtung einer Freiflächensolaranlage kommt es nicht zu flächigen Versiegelungen, Auswirkungen auf das Bodengefüge sind gering.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Freiflächensolaranlagen können Emissionen in Form von Reflexionen (Paneele) und Schall (Transformatoren) verursachen. Der Standort sichert minimierte Auswirkungen auf die Bevölkerung. Weitere mindernde Maßnahmen z.B. randliche Eingrünung) können erfolgen.

Bundes-Klimaschutzgesetz

Gemäß § 1 dient das Gesetz der Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Zielvorgaben zum Schutz vor Auswirkungen des



weltweiten Klimawandels. Die in § 3 des Gesetzes beschriebenen nationalen Klimaschutzziele sind bei allen Planungen durch Bund, Länder und Gemeinden zu berücksichtigen.

Die vorliegende Planung dient den klimapolitischen Zielen von Bund und Land durch die Nutzung von Sonnenenergie.

2. Planerische Vorgaben, Schutzgebiete und Objekte

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Es wird auf die Begründung verwiesen (Kapitel 2.1).

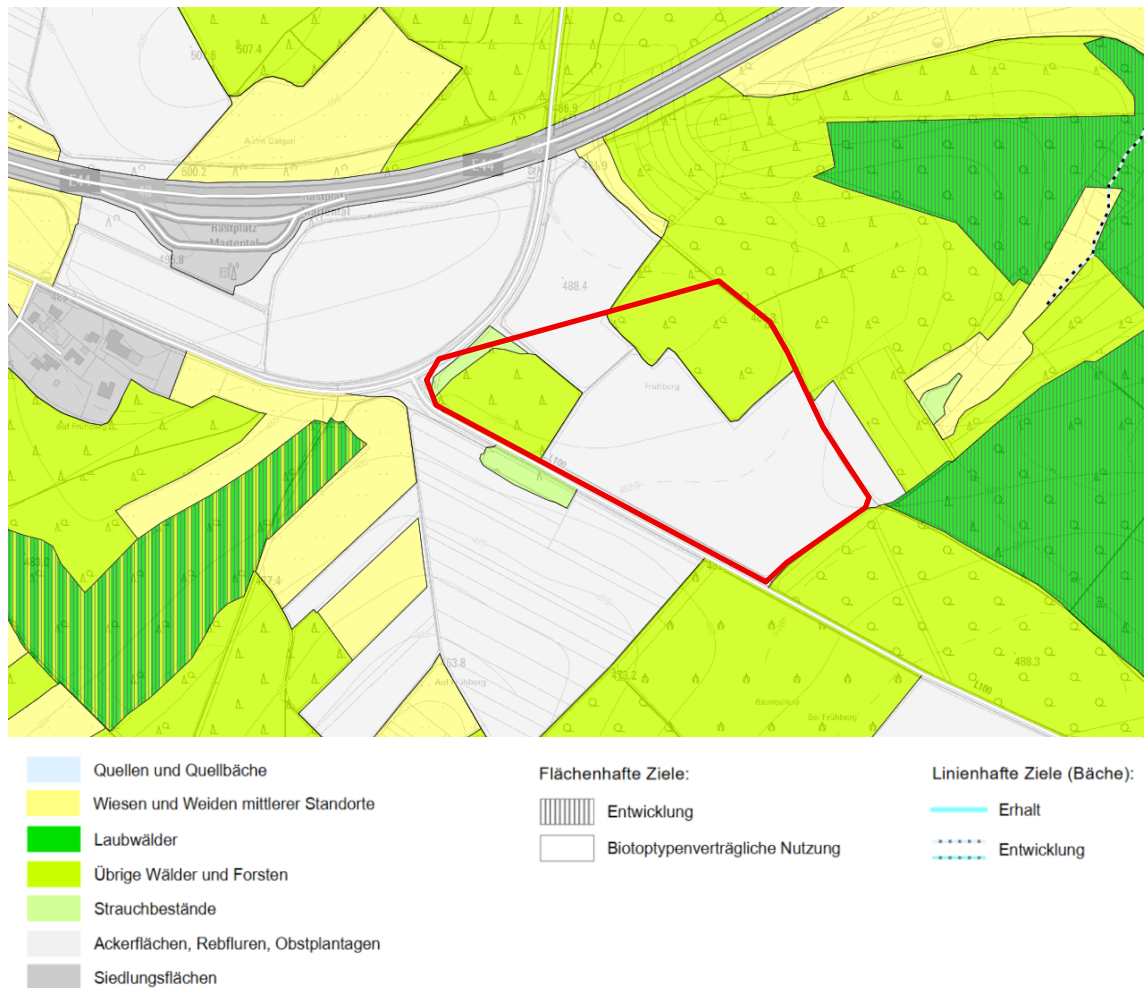
2.2 Flächennutzungsplanung und Satzungen nach dem Baugesetzbuch

Es wird auf die Begründung verwiesen (Kapitel 2.3).

2.3 Planung vernetzter Biotopsysteme³

Das Plangebiet ist größtenteils als Ackerfläche klassifiziert. Im Norden und im Westen befinden sich zwei Waldflächen, die sich dem Biotoptyp „Übrige Wälder und Forsten“ zuordnen lassen. Zudem grenzt an die westliche Waldfläche ein kleiner Strauchbestand an. Als Ziel ist im gesamten Plangebiet eine biotoptypenverträgliche Nutzung festgelegt.

³ <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, Landesamt für Umwelt, Stand: September 2025



Auszug aus der Planung vernetzter Biotopsysteme, Lage des Plangebietes in rot, unmaßstäblich

2.4 Schutzgebiete

Südlich grenzt das Planungsgebiet an das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (07-LSG-71-2).

In einer Entfernung von ca. 1,2 km befinden sich nordöstlich des Plangebiets das Naturdenkmal „Baumgruppe am Alten Postkutschenweg“ (ND-7135-453).

Südlich liegen in einer Entfernung von etwa 1,7 km das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-5809-301) sowie das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (VSG-7000-018).

Weitere Schutzgebiete liegen in der Umgebung des Planungsgebietes nicht vor.

2.5 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich der Biotopkomplex „Quellbäche S Autobahnmeisterei Kaisersesch“ (BK-5708-0100-2007) in einer Entfernung von etwa 120 m.



Den Biotopkomplexen gehören mehrere nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG geschützte Biotope an, im Umkreis von 500 m um das Plangebiet befinden sich folgende:

Name			Bezeichnung (Kürzel)	Nummer
Quellbach	S	Autobahnmeisterei	Quellbach (FM4)	BT-5708-0425-2007
Kaisersesch				

Das Plangebiet befindet sich folglich außerhalb von Biotopkomplexen. Gesetzlich geschützte Biotope sind ebenfalls nicht betroffen.

3. Grundlagenermittlung/Basiszenario

3.1 Naturräumliche Gliederung und Lage

Das ca. 9,68 ha große Plangebiet befindet sich nördlich der Ortsgemeinde Landkern, Landkreis Cochem-Zell, auf einer Höhe zwischen 480 m und 490 m ü.NN. Das Untersuchungsgebiet liegt in der Großlandschaft Osteifel im Randbereich des Landschaftsraums 271.11 Müllenbacher Riedelland:

„Das kerbtalförmige Tal des Endertbachs und zahlreiche, aus nördlicher Richtung zufließende Nebenbäche haben die Hochfläche in Rücken und Riedel gegliedert.

Die Nutzungsmuster folgen weitgehend dem Relief. Die Waldflächen, die zu etwa gleichen Teilen durch Laub- und Nadelholz geprägt sind, erstrecken sich netzartig entlang der Täler, wobei sie auf flachgründigen und steinigen Böden auch bis auf die Riedelflächen reichen. Hier sind entlang der Talränder vereinzelte Niederwaldvorkommen erhalten.

Auf den größeren Riedelflächen ist Ackernutzung in den Niederungen der Bachursprungsmulden und Bachoberläufe sowie Grünlandnutzung entlang der Riedelränder charakteristisch. Extensiv bewirtschaftete Offenlandstrukturen wie Feucht- und Magerwiesen in den Niederungen und Streuobst um die Ortslagen sind nur noch vereinzelt erhalten. Gleiches gilt für ehemals ausgedehnte Heideflächen, die vor allem durch Aufforstung im östlichen Teil des Landschaftsraums auf kleinere Restareale reduziert wurden.

Die Siedlungen entstanden als kleine, bäuerliche Haufendörfer und Weiler sowohl auf den Riedelhochflächen als auch in den Bachniederungen und haben ihren Charakter weitgehend bewahrt. “⁴

⁴ landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=271.42, Stand: September 2025



3.2 Schutzgüter gemäß § 1 (6) Nr. 7 a) BauGB

3.2.1 Mensch, menschliche Gesundheit

Das erweiterte Umfeld des Plangebiets dient der Erholung, die Ackerflächen der Ernährung, die Waldflächen der Holzgewinnung.

3.2.2 Tiere

Eine Artenschutzuntersuchung wurde über das Jahr 2025 durchgeführt, die Daten werden voraussichtlich im November 2025 vorliegen.

3.2.3 Pflanzen

3.2.3.1 Biotop- und Nutzungstypen

Das Plangebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 9,68 ha in der Nähe der A 48. Eine Bestandskartierung des Gebietes erfolgte im August 2025. Im Plangebiet wurden folgende Biotoptypen kartiert:

Code	Biototyp
AA0	Buchenwald
AH2	Sonstiger Laubmischwald gebietsfremder Arten (ohne dominante Art)
AJ0	Fichtenwald
AL1	Douglasienwald
AS0	Lärchenwald
BF3	Einzelbaum
FD0	Stehendes Kleingewässer (Rohboden)
HA0	Acker
KA3	Waldbegleitender f. Innensaum
KA4	Waldbegleitender f. Außensaum/ Hochstaudenflur, linienf.
VB2	Feldweg, unbefestigt
WA3	Hochsitz
oj	Totholzreich
ta1	mittleres Baumholz (BHD 38 bis 50 cm)
ta2	geringes Baumholz (BHD 14 bis 38 cm)
ta3	Stangenholz (BHD 7 bis 14 cm)
ta4	Dickung, Gertenholz (BHD bis 7 cm)



Buchenwald (AA0)

Im südwestlichen Bereich des Plangebiets erstreckt sich ein dichter, offenbar angepflanzter, noch junger Rotbuchenwald ohne besondere Merkmale. Die Aufforstung ist randlich von Restbeständen anderer Baumarten (primär Lärchen) umgeben.



junger Buchenwald (AA0) an einem Wiesenweg (VB2) und Acker (HA0)



Sonstiger Laubmischwald gebietsfremder Arten (ohne dominante Art) (AH2)

Am westlichen Rand des Plangebiets erstreckt sich entlang der L 52 ein schmaler Mischwaldstreifen aus zahlreichen Arten (primär Esche, Schwarznuss, Rosskastanie, Bergahorn, Spitzahorn, Birke, Robinie). Die Bäume sind wohl mehrere Jahrzehnte alt, weisen aber bislang keine besonderen Merkmale auf.



Blick auf einen Streifen Laubmischwald entlang der L 52



Fichtenwald (AJ0)

Am nördlichen Ende des Plangebiets erstreckt sich ein noch relativ junger Fichtenwald mit hohem Anteil an stehendem Totholz. Der Übergang zum umgebenden Douglasienwald ist teils fließend.



Blick auf den absterbenden Fichtenwald (AJ0) mit Waldinnensaum (KA3) im Vordergrund



Douglasienwald (AL1)

Weite Teile des nördlichen Waldbereichs werden von noch relativ jungen Douglasienaufforstungen dominiert. Stellenweise stocken einige ältere Douglasien.



Blick auf relativ junge Douglasienaufforstung (Vordergrund) und Altbestand (Hintergrund) (AL1)



Lärchenwald (AS0)

Der westliche Waldbereich wird fast vollständig von einem schmalen, relativ lichten Streifen älterer Lärchen eingerahmt.



Blick auf Lärchenwald (AS - rechts) und Wiesenweg (VB2)



Acker (HA0)

Ca. 2/3 des Plangebiets werden von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen ohne besondere Merkmale eingenommen.



Blick auf die Ackerflächen im Plangebiet (HA0)

Waldbegleitender Innensaum (KA3)

In Randlage des nördlichen Waldes und im Übergang zu weiteren, nördlich anschließenden Waldflächen sowie einem unbefestigten Waldweg erstreckt sich ein Waldinnensaum, dominiert von den Arten Reitgras, Besenginster, Ackerkratzdistel, Wilde Möhre, Rainfarn und Knäuelgras.



Waldbegleitender Außensaum/Hochstaudenflur, linienf. (KA4)

Am nördlichen Rand des westlichen Waldbereichs erstreckt sich ein schmaler Außensaum des angrenzenden Waldes hin zu einem offenbar kaum benutzten Feldweg. Der Bereich wird von Ampfern, Brennnesseln und einigen Wiesengräsern dominiert.



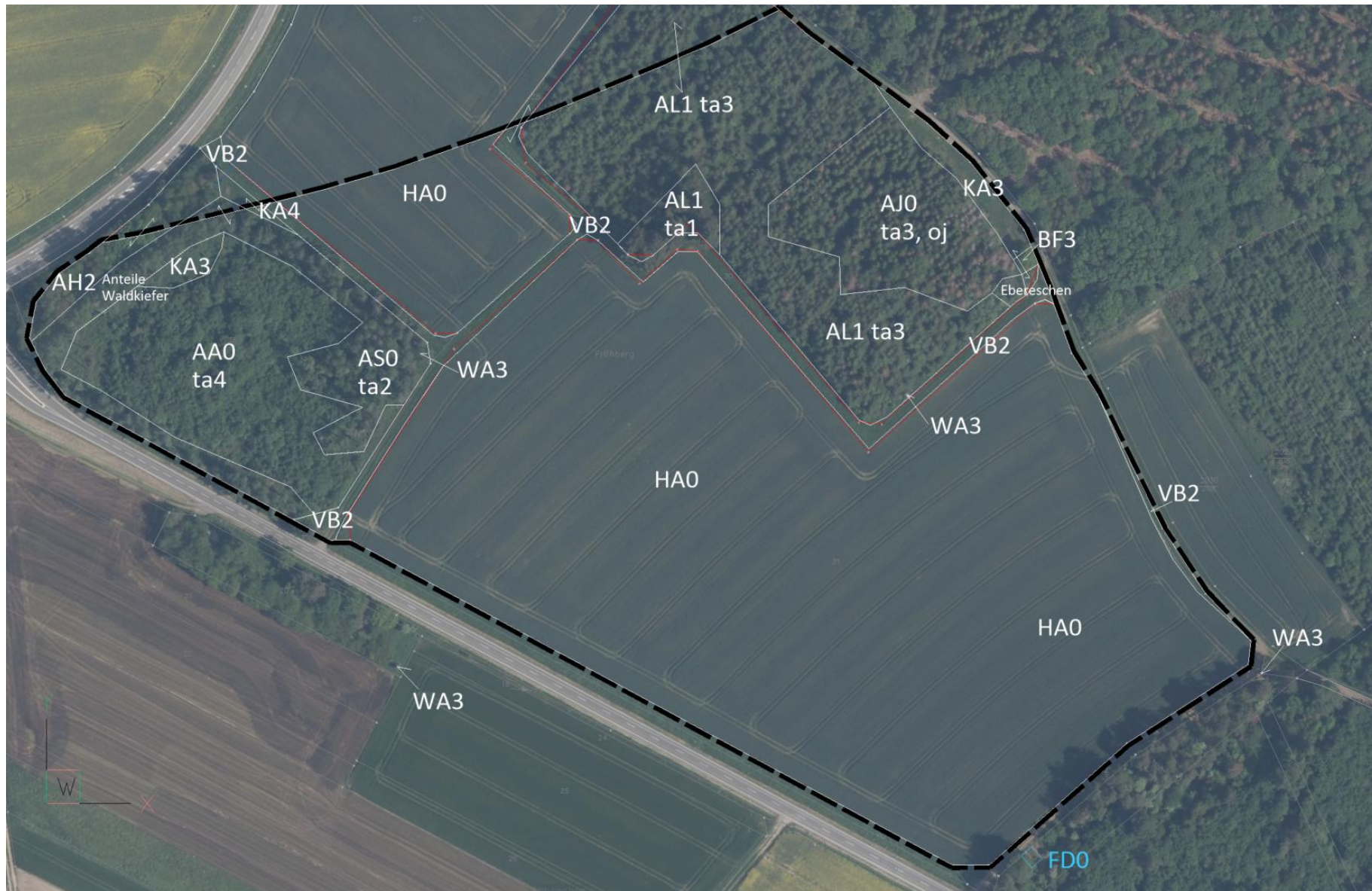
waldbegleitender Außensaum (KA4) mit Lärchenwald (AS0) und Buchenwald (AA0) im Hintergrund

Unbefestigte Feldwege (VB2)

Durch das Plangebiet ziehen sich verschiedene, unbefestigte Feldwege. Die Flächen unterliegen offenbar mehrmals im Jahr einer Mahd.

Hochsitz (WA3)

Im und um das Plangebiet verteilt befinden sich zahlreiche Hochsitze.



Auszug aus dem Biotop- und Nutzungstypenplan, unmaßstäblich.



3.2.3.2 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV)⁵

Das Plangebiet wird der Standortgruppe basenarmer Hochlagen und Hügelland zugeschrieben. Es befindet sich in mittlerer Lage, der Boden ist als frisch zu charakterisieren. Die heutige potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Hainsimsen-Buchenwald in relativ basenreicher Ausbildung in ansonsten armen Verhältnisse (BAb).

3.2.4 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt des Plangebietes ist gering bis mittel. Die das Gebiet dominierenden Ackerflächen werden intensiv bewirtschaftet und bieten nur speziell angepassten Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum. Die Waldflächen sind im Norden von nicht heimischen oder nicht standortgerechten und im Absterben begriffenen Arten dominiert. Im Süden ist auch aufgrund der großen Bandbreite an Altersklassen von einer erhöhten Artenvielfalt auszugehen.

3.2.5 Fläche

Das ca. 9,68 ha große Plangebiet ist stark von menschlichem Einfluss geprägt, weist jedoch keine relevanten Versiegelungen auf.

3.2.6 Boden⁶

Bodengroßlandschaft:	Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z. T. wechselnd mit Lösslehm
Archivböden/Grabungsschutz ⁷ :	nein
Bodengruppe:	keine Angaben
Bodenart:	sandiger Lehm, stark lehmiger Sand
Ackerzahl:	20 – 60
Feldkapazität	gering (130 - 260 mm) bis mittel (260 - 390 mm)
Radonkonzentration ⁸ :	46 kBq/m ³
Rohstoffsicherung:	nein

Typische Bodenfunktionen wie Wurzelraum für Pflanzen, Lebensraum für Tiere und Versickerung von Wasser bestehen auf den unversiegelten Flächen uneingeschränkt. Der Standort weist dabei keine besonderen Qualitäten (z.B. Archivböden) auf. Die derzeit als Ackerflächen genutzten Böden weisen dabei eine mittlere landwirtschaftliche Eignung auf.

⁵ <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, Stand: September 2025

⁶ <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, Stand: September 2025

⁷ <https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER%5bvisible%5d=1&LAYER%5bquerylayer%5d=1&WMC=16229>, Generaldirektion kulturelles Erbe RLP, Stand: September 2025

⁸ <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>, Landesamt für Umwelt, Stand: September 2025



3.2.7 Wasser⁹

Schutzgebiete:	Endertbachtalsperre („Trinkwasserschutzgebiet abgegrenzt“)
Grundwasserlandschaft:	devonische Schiefer und Grauwacken
Grundwasserneubildung:	gering (50 - 75 mm/a)
Grundwasserüberdeckung:	mittel

Nördlich des Plangebietes befindet sich in mehr als 500 m Entfernung zum Plangebiet der Bieselbach (3. Ordnung) und im Süden der Bach von Frühberg (3. Ordnung) in mehr als 600 m Entfernung. Die Bäche sind von der Planung nicht betroffen. Die Grundwasserneubildung im Gebiet ist gering. Die Lage in einem abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiet erfordert besondere Anforderungen im Falle baulicher Entwicklungen, die schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser ausschließen.

Hochwasserrisikokarte¹⁰/-gefahrenkarte¹¹

Karten geben für das Plangebiet keine relevanten Infos.

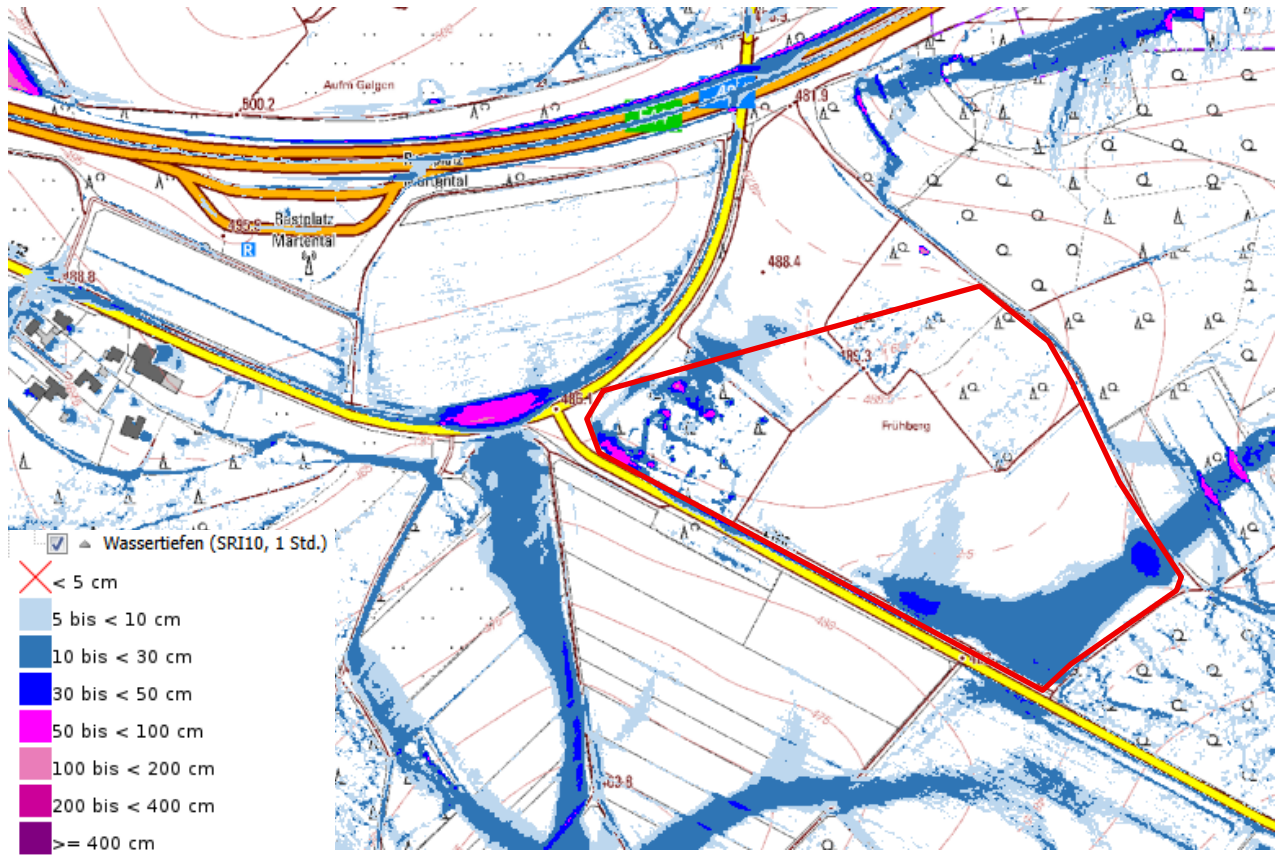
Sturzflutkarte¹²

⁹ <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/>, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Stand: September 2025

¹⁰ <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/geoportal-wasser/build/index.html?applicationId=44288>, Hochwasserrisikokarte, Landesamt für Umwelt, Stand: September 2025

¹¹ <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041/>, Hochwassergefahrenkarte, Landesamt für Umwelt, Stand: September 2025

¹² <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, Sturzflutkarte, Landesamt für Umwelt, Stand: September 2025



3.2.8 Luft^{13 14}

Das Plangebiet befindet sich in keiner Luftaustauschbahn und ist für die Frischluftversorgung der umgebenden Siedlungsflächen nicht von besonderer Relevanz.

3.2.9 Klima¹⁵

Jahresniederschlag: 741 mm (Zeitreihe, Landkreis)
Tagesmitteltemperatur: 9,6 °C (Zeitreihe, Landkreis)

Das Plangebiet liegt außerhalb klimatisch wirksamer Räume. Die Fläche wirkt im Sommer kühlend, ist jedoch von keiner besonderen Relevanz für umgebende Siedlungsräume.

3.2.10 Landschaft

Das Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebiets ist geprägt von Ackerbau und Waldflächen. Nördlich der Fläche befindet sich die A 48. Darüber hinaus verlaufen entlang der

¹³ https://www.klimawandel.rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung/#15/50.2182/7.1426, Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen RLP, Stand: September 2025

¹⁴ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Stand: September 2025

¹⁵ <https://www.klimawandel.rlp.de/klimawandel/klimatische-aenderungen>, Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen RLP, Stand: September 2025



Plangebiets keine offiziellen Radwege. In der weiteren Umgebung verlaufen Wanderwege entlang der A 48.



Hinweis auf einen Wanderweg ca. 150 m nördlich des Plangebiets

3.2.11 Wirkungsgefüge

Das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung mit seinen gegen-seitigen Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten der Landschaftsfaktoren Geologie, Boden, Klima, Wasserhaushalt, Fläche, biologische Vielfalt, Pflanzen- und Tierwelt wird durch die intensive Nutzung der Ackerfläche beeinflusst.

4. Weitere Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 b) ff BauGB

Schutzgebiete

In einer Entfernung von ca. 1,7 km befindet sich südlich des Plangebietes das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-5809-301) entlang des Bachlaufes des Enderbaches. Das Schutzgebiet ist beschrieben als ein „von felsigen Hängen gekennzeichnetes Tal der Mosel, tief eingeschnittene Nebentäler mit naturnahen Bächen, vielfältigen Xerothermbiotopen, Hang- und Schluchtwälder, Buchenwälder, Blockschutt- und Eichen-Hainbuchen-Trockenwaldbestände.

Des Weiteren grenzt das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (VSG-7000-018) an. Dieses wird beschrieben als „klimatisch begünstigte Steilhänge und eine Reihe tief eingeschnittener Seitentäler, deren Flanken in der Regel bewaldet sind. Brachen und unterschiedliche Waldtypen mit dominierenden Laubholzbeständen sind die wesentlichen Lebensräume. Die Vermehrung und flächenmäßige Ausdehnung artenreicher Lebensraumtypen macht das Gebiet für eine Vielzahl bedrohter, in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie benannter Vogelarten attraktiv und schützenswert. Mehrere Arten weisen hier mit ihre größten Brutvorkommen in Rheinland-Pfalz auf.“



Kultur- und Sachgüter¹⁶

Kultur- und Sachgüter liegen im Plangebiet nicht vor und sind von der Planung somit nicht betroffen.

Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwasser

Auf Acker- und Waldflächen fallen keine nennenswerten Emissionen oder Abfälle an.

Erneuerbare Energien, sparsame Energienutzung

Derzeit wird auf der Fläche keine Energie durch regenerative Energiequellen gewonnen. Das Plangebiet eignet sich aufgrund der exponierten Lage für die Installation von Photovoltaik-Anlagen.

Darstellungen übergeordneter Planungen

Es wird auf das Kapitel 2.1 der Begründung verwiesen.

Immissionsgrenzwerte

Derzeit vom Plangebiet ausgehende Emissionen oder dieses in relevanter Weise betreffende Immissionen sind nicht bekannt.

Schwere Unfälle

Es sind keine potenziellen Quellen von schweren Unfällen und Katastrophen (Störfallbetriebe) im und um das Plangebiet bekannt.

5. Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

Grundwasser- und Bodenschutz

- Schutz des Grundwassers und des Bodens vor Stoffeinträgen
- Sicherung der Grundwasserneubildung durch Versickerung des Oberflächenwassers

Klimaschutz

- Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge
- Ausbau erneuerbarer Energien*

Arten- und Biotopschutz

- extensive Nutzung der Ackerfläche

Landschaftsbild/Erholung

- Eingrünung des Plangebiets sowie eine Begrenzung der Anlagenhöhen auf das notwendige Maß zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild*

* Zielvorstellung bei Realisierung des Vorhabens

¹⁶ <https://gdke.rlp.de/wer-wir-sind/landesdenkmalpflege/anleitungen-antraege-formulare-und-informationen/denkmalliste>, Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Stand: September 2025

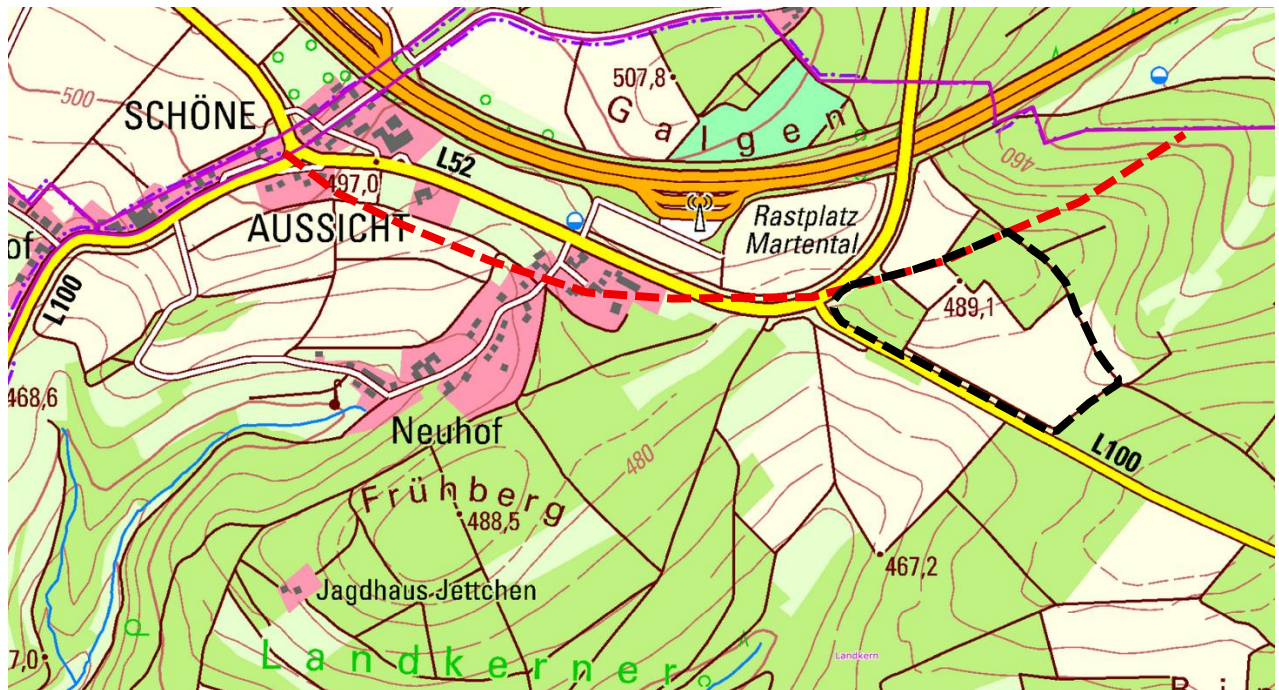


6. Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte die Planung nicht verwirklicht werden (sog. Nullvariante), würde die Ackerfläche weiterhin bewirtschaftet werden können. Die forstlichen Flächen würden weiter aufwachsen, die Fichte absehbar weitgehend entfallen und von für den Standort geeigneteren Arten ersetzt werden. Natürliche Funktionen der Fläche (v.a. für Boden und Wasserhaushalt) blieben vollständig erhalten. Flächen für die Entwicklung von Photovoltaik in Landkern wären drastisch reduziert.

7. Alternativenprüfung

Das Plangebiet stellt eine Ergänzung zu für die Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen privilegierten Flächen im 200 m-Bereich um die A 48 dar. Innerhalb der Gemarkung Landkern existieren sonst nur Waldflächen und Flächen im direkten Siedlungsumfeld mit entsprechenden Konflikten. Es wurden entsprechend keine weiteren Alternativen näher untersucht.



200 m-Bereich entlang der A 48 (rot) und Plangebiet (schwarz) ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP < 2025 >, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]



8. Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen und vorgezeichneten Nutzungen werden unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild mit sich bringen:

8.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Lärm-, Schadstoff- und Geruchsemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte
- Erschütterungen durch die Bautätigkeit
- Beeinträchtigung der Erholungswirkung

Mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Blendwirkungen durch Reflexionen, Geräuschemissionen von Anlagen.

Das erweiterte Umfeld des Plangebiets dient der Erholung, die Ackerflächen der Ernährung, die Waldflächen der Holzgewinnung. Mit Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Nutzung für die Bestandsdauer des Solarparks nur in Form von Tierhaltung weitergeführt werden kann (z.B. Weidehaltung mit Schafen). Waldflächen werden für einen längeren Zeitraum entfallen. Gleichzeitig wird auf der Fläche zukünftig in größerem Maßstab regenerativ Energie erzeugt mit einer deutlich höheren Wertschöpfung als die Bestandsnutzung. Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung der Umgebung sind nicht anzunehmen. Es verlaufen keine Wanderwege durch das Plangebiet selbst.

8.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- irreversible Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der Lebensräume, z.B. von Bodenlebewesen, Kleinsäugetern, Vögeln, Fledermäusen, Insekten
- Störung der Tierwelt durch Lärm, Abgase und Erschütterungen während der Bautätigkeit

Mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Störung der Tierwelt durch Unruhe im Plangebiet bei Wartungsmaßnahmen

Eine Artenschutzuntersuchung wurde über das Jahr 2025 durchgeführt, die Daten werden voraussichtlich im November 2025 vorliegen.

8.3 Fläche und Boden

Mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Bodenverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während der Bautätigkeit
- Beseitigung gewachsener Bodenprofile durch ein Entfernen des Oberbodens des Geländes
- nachteilige Veränderung intakter Bodeneigenschaften



- Bodenaustausch- bzw. Einbau von Fremdmaterial im Bereich von Erschließung und Bauflächen
- weiterführende Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Befahrung etc.

Mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Bodenverunreinigung durch die Versickerung von Transformatorenölen oder Batteriebränden

Grundsätzlich handelt es sich beim Boden um ein endliches, nicht vermehrbares Gut mit vielfältigen Funktionen für den Natur- und Landschaftshaushalt (Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher und -regulator, Schadstofffilter und -puffer, Archiv).

Durch die Planung kommt es zur flächigen Überbauung, aber nur in kleinflächigen Bereichen zu einer Versiegelung von Bodenflächen. Eine konkrete Planung liegt nicht vor, die überbaubaren Flächen sind über die Grundflächenzahl beschränkt.

Durch irreversible Versiegelung von Boden ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden, der Eingriff ist entsprechend auszugleichen. Genaue Maßnahmen werden im weiteren Verfahren konkretisiert.

8.4 Wasser

Mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Grundwasserverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während der Bautätigkeit
- Störung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung von Flächen

Mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Erhöhung des Wasserabflusses, Gefahr der Verunreinigung durch die Versickerung von Transformatorenölen oder Batteriebränden

Aufgrund der Natur der Planung ist insgesamt nicht mit erheblichen Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt zu rechnen, da keine Fassung von Niederschlagswasser erfolgt und dieses randlich der Photovoltaikanlagen und Wegeflächen versickert wird. Die sich aus der Lage in einem abgegrenzten Wasserschutzgebiet ergebenden Auflagen sind im Rahmen der konkreten baulichen Umsetzung einzuhalten.

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.



8.5 Klima und Luft

Mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte
- negative Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen (Verlust von klimaausgleichend wirkenden Offenlandflächen, Verlust ihrer luftfilternden Wirkung, Verstärkung der Aufheizungseffekte der Luft über den versiegelten Flächen)

Mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- verstärkte lokale Aufheizung durch dunkle Photovoltaikanlagen.

Die Photovoltaikanlagen erzeugen keine relevanten Emissionen, führen aber zu einer verstärkten Aufheizung des Gebiets aufgrund ihrer dunklen Farbe. Gleichzeitig spenden sie Schatten für unter ihnen befindliche Tiere und Pflanzen und schützen diese in Zeiten extremer Sonneneinstrahlung oder Hitze. Insgesamt ist nicht mit für die weitere Umgebung relevanten Auswirkungen zu rechnen.

8.6 Landschaft

Mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Emissionen in Form von Baulärm, Licht und optische Beeinträchtigungen im Rahmen der Bautätigkeit
- irreversible Beseitigung von Landschaftselementen (Acker)

Mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- optische Beeinträchtigungen durch Solaranlagen

Die Auswirkungen einer weiteren baulichen Überprägung im Außenbereich werden mit den festgesetzten Höhenbeschränkungen minimiert. Im weiteren Verfahren können außerdem ergänzende Maßnahmen wie z.B. eine randliche Eingrünung gegenüber den angrenzenden Straßen erfolgen. Zur übrigen Landschaft ist der Bereich durch die umgebenden Waldflächen hin vollständig abgeschirmt.



8.7 Wechselwirkungen

Die anthropogene Nutzung des Plangebiets beeinflusst nicht nur die Schutzgüter im Einzelnen. Durch Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten der Faktoren untereinander ergeben sich durch Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut auch indirekte Folgen für andere Schutzgüter.

Leserichtung ↓	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Fläche	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		0/-	0	-	0	-	-	-	-	0
Pflanzen	-		-	-	-	-	-	0	0	0
Tiere	-	-		-	-	-	-	-	0	0
Boden	-	-	-		-	-	0	0	0	0
Fläche	-	-	0	-		0	0	0	0	0
Wasser	-	-	0	-	-		-	0	0	0
Klima	-	-	0	-	-	-		-	0	0
Luft	-	-	0	-	-	-	-		0	0
Landschaft	-	-	0	0	-	0	0	0		0
Kultur- und Sachgüter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Zu lesen als Wirkung der Spalte auf Zeile, z.B. 1. Spalte Wirkung Mensch/menschliches Handeln auf Pflanzen

- stark negative Wirkung
- negative Wirkung
- 0 neutrale/ keine Wirkung
- + positive Wirkung
- + + sehr positive Wirkung



9. Weitere Umweltauswirkungen (Prognose)

9.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Das Plangebiet befindet sich in erheblichem Abstand zur nächsten menschlichen Ansiedlung. Aufgrund der geplanten Nutzung mit Photovoltaikanlagen sind Auswirkungen nur lokal relevant und beschränken sich primär auf mögliche Reflexionen, die jedoch in modernen Anlagen durch spezielle Oberflächen minimiert werden, um die Effizienz der Anlagen zu maximieren.

9.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Eine Flächennutzung mit der Nutzung solarer Strahlungsenergie erzeugt keine relevanten Abfälle im Betrieb.

9.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Durch die Ausweisung eines Solarparks im Planbereich ist derzeit von keinen erheblichen Risiken für Mensch und Umwelt über das allgemeine Lebensrisiko hinaus auszugehen.

9.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt-probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Es sind aufgrund der großen Entfernung und der geplanten Flächennutzung keine relevanten Auswirkungen auf umgebende Schutzgebiete anzunehmen.

9.5 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Im Rahmen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sind die Auswirkungen von Planungen auf die Ziele des Gesetzes zu berücksichtigen.

Die klimatischen Auswirkungen der Planung sind insgesamt als positiv einzustufen.

10. Eingriffs- und Ausgleichsermittlung

Die folgende Bilanzierung rechnet die Flächen der verschiedenen Biotoptypen, welche im Rahmen einer Ortsbegehung im August 2025 durchgeführt wurden, und den zu erwartenden



Biotopflächen im Plangebiet gegeneinander auf und weist ihnen entsprechend ihrer Qualität eine Gewichtung zu.

Als Grundlage wird der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz¹⁷ herangezogen, um eine verhältnismäßige Bewertung der Biotoptypen vorzunehmen.

Bislang existieren im Plangebiet keine versiegelten Flächen. Auf den Wiesenwegen ist mit verdichtetem Erdreich durch wiederkehrende Befahrung zu rechnen. Eine Ermittlung der durch die Planung maximal zusätzlich versiegelten Flächen erfolgt zum nächsten Verfahrensschritt.

	Vollversiegelung	Teilversiegelung
A [m ²] vorher		
A [m ²] nachher		
Zusatzversiegelung		

Als Versiegelungen werden Gebäude, Lager- und Stellplätze sowie befestigte Wege gewertet.

Die Versiegelung von Boden stellt eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere für dieses Schutzgut dar. Es werden entsprechend zu bemessende, schutzgutbezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Interne Ausgleichsmaßnahmen direkt auf der Fläche des Plangebietes werden in der Bilanzierung bereits mit einbezogen.

¹⁷ Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität, 2021



Eine Berechnung des Biotopwertverlusts und des erforderlichen Ausgleichs erfolgt zum nächsten Verfahrensschritt.



11. Landschaftsplanerische Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung von Lärm- und Lichtemissionen

Unnötige Lärm- und Lichtemissionen sollten im Rahmen der Bauarbeiten weitestgehend vermieden werden, um Vögel und Säugetiere in der Umgebung u.a. bei Brut, Durchzug, beim Ruhen oder Jagen nicht zu stören (Einsatz von modernen Arbeitsgeräten, keine unnötige Beleuchtung beim Bau und der folgenden Nutzung).

Erschütterungen und Lärm können zu einem zeitlich begrenzten Qualitätsverlust von Quartieren und/oder Jagdhabitaten führen und sind daher auf das Nötigste zu reduzieren.

Landschaftsplanerische Maßnahmen

Minimierungsmaßnahmen

Wegeflächen sind zur Minimierung des Eingriffs in den Boden-, Wasser- und Naturhaushalt versickerungsfähig zu gestalten.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Externe Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Baugrunduntersuchungen

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist nicht gewünscht. Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.).

Denkmalschutz



Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skelettteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz. Diese ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren. Die Baubeginnanzeige ist zu richten an *landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de* oder *telefonisch 0261 - 6675 3000*.

12. Zusätzliche Angaben

12.1 Methodik und Kenntnislücken

Eine Bestandsaufnahme der Vegetation erfolgte im August 2025. Ein artenschutzrechtliches Gutachten wird voraussichtlich im November 2025 vorliegen.

Es wurden bislang keine weiteren Untersuchungen durchgeführt.

12.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Das gesetzliche Modell des § 4c BauGB ist ersichtlich auf Kooperation von Gemeinden und Fachbehörden angelegt. Es besteht eine Informationspflicht der Fachbehörden, aber auch z.B. von Umweltfachverbänden, Landschaftspflegevereinen, ehrenamtlichem Naturschutz etc.

Gemäß § 4 (3) BauGB unterrichten die Behörden nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans die Ortsgemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Hierbei handelt es sich um die Überwachung erheblicher, insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen. Darüber hinaus ist auch der Vollzug der festgesetzten bzw. der durch städtebauliche Verträge gesicherten landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.

Auslöser von Überwachungsmaßnahmen sind Anhaltspunkte für das Vorliegen insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen, z.B.:

- die Überschreitung bestimmter Grenzwerte an Messstellen außerhalb des Plangebiets;
- Beschwerden von Betroffenen, z.B. bei Emissionen (Gerüche, Staub, Lärm etc.);
- Defizite bei der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Überwachung in der Praxis erfolgt durch folgende Instrumente:

- Begehung des Plangebiets zur Prüfung des Orts-/Landschaftsbildes, ggf. Korrekturen über die Grünordnung
- baubegleitende Sicherungsmaßnahmen



- Messungen bzw. gutachterliche Untersuchungen bei Lärm-/Emissionsproblematik
- Kanalbefahrungen zur Prüfung der Dichtigkeit
- bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen (etwa Zustand der Fauna oder Gewässergüte)

12.3 Referenzliste der Quellen gem. Anlage 1, Nr. 3d), BauGB

Im Folgenden wird die Referenzliste der Quellen aufgeführt, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden:

- **Landesentwicklungsprogramm IV** Rheinland-Pfalz (4. Teilfortschreibung 2023)
- **Regionaler Raumordnungsplan** Mittelrhein-Westerwald (2017)
- **Biotoptypenkartieranleitung** für Rheinland-Pfalz, LökPlan GbR, 2020
- **Flächennutzungsplan** der Verbandsgemeinde Kaisersesch
- **Praxisleitfaden** zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, 2021
- **Planung vernetzter Biotopsysteme**, Landesamt für Umwelt, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>
- **Kartenviewer Boden**, Landesamt für Geologie und Bergbau, http://mapclient.lgb-rlp.de//?app=lgb&view_id=9
- **Geoexplorer Wasser**, Ministerium für die Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>
- **Sturzflutkarte**, Landesamt für Umwelt RLP, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>
- **Hochwassergefahrenkarte**, Landesamt für Umwelt, <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041/>
- **Hochwasserrisikokarte**, Landesamt für Umwelt, <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/geoportal-wasser/build/index.html?applicationId=44288>
- **Landschaftsinformationssystem** der Naturschutzverwaltung mit Teilkarten, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/
- **Klimawandelinformationssystem**, Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen, <https://www.klimawandel.rlp.de/klimawandel/klimatische-aenderungen>
- Geologische **Radonkarte**, Landesamt für Umwelt, <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>
- **Heutige potenzielle natürliche Vegetation**, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>
- Denkmalliste Rheinland-Pfalz, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, <https://gdke.rlp.de/wer-wir-sind/landesdenkmalpflege/anleitungen-antraege-formulare-und-informationen/denkmalliste>
- **Radwanderland**, <https://www.radwanderland.de/routenplaner>
- **Fotoaufnahmen** und **Bestandsaufnahmen** des Planungsbüros Stadt-Land-plus GmbH, August 2025



13. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Landkern plant die Ausweisung eines Solarparks im Anschluss an für entsprechende Planungen privilegierte Flächen entlang der A 48. Die Ortsgemeinde plant die Aufstellung eines ergänzenden PV-Freiflächenkonzepts mit der Verbandsgemeinde zur Regelung des Sachverhalts auf der Flächennutzungsplanebene.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Größe von ca. 9,68 ha auf und liegt im nördlichen Teil der Gemarkung nahe der A 48 angrenzend an L 52 und L 100 im Außenbereich auf einer Mischung aus überwiegend junger Waldflächen und Ackerflächen. Entsprechende Nutzungen schließen sich in alle Richtungen an.

Die Erschließung der Fläche erfolgt über Die L 52 und L 100. Ein potenzieller Übergabepunkt für erzeugten Strom befindet sich südlich von Landkern.

Durch die Planung kommt es zu Eingriffen in den Naturhaushalt. Ein Artenschutzgutachten wird zum nächsten Verfahrensschritt erstellt, geeignete Ausgleichsmaßnahmen werden ergänzt.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Kai Schad/ag
B.eng Landschaftsarchitektur
Boppard-Buchholz, Oktober 2025